

Statuten

Gültig ab 21.03.2026

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «PluSport Zürich Glattal» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist in Zürich.

Art. 2 Zweck

1. PluSport Zürich Glattal ist bestrebt, Menschen mit Behinderungen der Region Zürich in ihren sportlichen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen. Er bezweckt die Ausbreitung und Weiterentwicklung des Behindertensportes und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
2. Der Verein ist partei politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Zugehörigkeit und Verbände

4. PluSport Zürich Glattal ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz sowie von PluSport Behindertensport Kanton Zürich. Der Verein kann weiteren Vereinigungen beitreten.

Art. 4 Ethik im Sport, Doping

1. Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Verein und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide des Schweizer Sportgerichts kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids des Schweizer Sportgerichts rekurriert werden.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich aktiv bei PluSport Zürich Glattal betätigen will. Als Aktivmitglieder gelten auch Leitende, Assistierende, Helfende und Vorstandsmitglieder.

Gönner/Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an dem Verein hat. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt.

Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Aufnahme

Der Eintritt von Aktivmitgliedern erfolgt durch das Einreichen der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung (Anmeldung). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Mitglieder, die die Interessen des Vereins grob verletzen oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis zum Jahresende schriftlich einzureichen.
2. Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Leitende, Assistierende, Helfende, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 8 Organe

Die Organe von PluSport Zürich Glattal sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevision)

Art. 9 Vereinsversammlung – Befugnisse

1. Die Vereinsversammlung beschliesst über die Statuten und Statutenänderungen.
2. Weitere Befugnisse der Vereinsversammlung sind:
 - a. Wahl der Stimmzähler:innen
 - b. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl der Kontrollstelle/Rechnungsrevisor:innen
 - d. Beschlussfassung über das Protokoll des Vorjahres, den Jahresbericht, die Jahresrechnung mit Bericht der Kontrollstelle
 - e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f. Abnahme des Budgets
 - g. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - i. Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
 - j. Entscheid über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Vereinsversammlung – Einberufung und Durchführung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende April zusammen.
2. Ort, Datum, Zeit und die Traktandenliste werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntgegeben.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
4. Die Vereinsversammlung kann vor Ort (physisch) und/oder elektronisch und/oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 11 Vereinsversammlung – Abstimmungen und Wahlen

1. Jede rechtmässig eingeladene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.
2. An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Anstelle eines Mitgliedes mit einer geistigen Behinderung kann eine Begleitperson stimmen. Vorstandsmitglieder mit Doppelmandaten haben eine Stimme.
3. Vereinsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Abstimmungen über Statutenänderungen bedürfen einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
4. Sofern die Versammlung nicht anders bestimmt, wird offen abgestimmt.

Art. 12 Vorstand – Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand bildet das strategische und ausführende Organ des Vereins.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident:in (oder Co-Präsidium)
 - b. Vize-Präsident:in (sofern kein Co-Präsidium besteht)
 - c. Kassier:in
 - d. Technische:r Leiter:in
 - e. sowie weiteren Personen oder Beisitzende.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums (a. und b.) selbst. Doppelmandate sind möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so entscheidet der Vorstand über die Vertretung. Anlässlich der nächsten Vereinsversammlung erfolgt die Ersatzwahl.

Art. 13 Vorstand – Zuständigkeit

1. Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium nach Bedarf einberufen.
2. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden der/die Präsident:in.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 14 Vorstand – Aufgaben und Befugnisse

1. Vertretung des PluSport Zürich Glattal gegen aussen.
2. Einberufung der Vereinsversammlung
3. Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
4. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
5. Überwachung der Einhaltung der Statuten
6. Verwaltung und Kontrolle des Vereinsvermögens
7. Ordnungsgemässe Archivierung sämtlicher Vereinsakten

Art. 15 Vorstand – Finanzielle Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung

1. Der Vorstand kann einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 5'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000 in eigener Kompetenz beschliessen.
2. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident:in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall der/die Vize-Präsident:in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr unter Wahrung des Vieraugenprinzips abweichend regeln.

Art. 16 Vorstand – Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder (Stiftungsratsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 17 Kontrollstelle (Rechnungsrevision)

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor:innen, welche nicht Aktivmitglieder des Vereins sein müssen. Scheidet eine Revisor:in während der Amtsdauer aus, bestimmt die Kontrollstelle einen Ersatz. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins, erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsversammlung ist befugt, für die Revision eine externe Fachstelle zu beauftragen.

Art. 18 Finanzierung – Finanzielle Mittel, Haftung

1. Die Einnahmen des Vereins basieren insbesondere auf:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Beitrag gemäss Untervertrag über Finanzhilfen (UVAf) mit dem Dachverband «PluSport Behindertensport Schweiz» (IV-Subventionen)
 - c) Passiv- und Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder

Art. 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines muss in der schriftlichen Einladung traktandiert sein. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereines geht das Vermögen zur Verwaltung an PluSport Schweiz. Wird in der Region innert fünf Jahren eine neue Sportgruppe mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist dieses Vermögen der neuen Sportgruppe zur Verfügung zu stellen, andernfalls fällt es PluSport Schweiz zu.
3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine eigenen Bestimmungen enthalten, sind die Statuten von PluSport Schweiz sinngemäss anzuwenden.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 25. März 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 2023.

Effretikon, 25. März 2025

Linus Hany, Co-Präsident
Janine Graf, Co-Präsidentin